

Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J.H. von Wessenberg in der Schweiz [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

§ 8.

Die Pastoralkonferenzen.

Ebensosehr wie für eine gründliche Ausbildung der Studenten der Theologie und der jungen Geistlichen war Wessenberg für eine sorgfältige Fortbildung des gesamten Klerus tätig. Als wirksamstes Mittel betrachtete er die Neubelebung und Neugestaltung regelmässiger Versammlungen der Geistlichen zur Besprechung praktischer in das Gebiet der pfarramtlichen Tätigkeit fallender Themen. Solche Konferenzen des Klerus waren an und für sich nichts Neues. Die Diözesanstatuten kennen sie in den Kapitelsversammlungen, die vom [Dekan jährlich mindestens ein oder zweimal, u. a. zur Besprechung kirchlicher Fragen einberufen werden sollten¹⁾, und für einzelne Teile der Diözese bestanden besondere Vorschriften über besondere Konferenzen²⁾. Im 18. Jahrhundert war z. B. im Kanton Uri die Tätigkeit des Klerus sehr fruchtbar³⁾. In den Rezessen der Visitationsberichte werden stets Konferenzen verlangt. Am Ende des ausgehenden Jahrhunderts sind Kapitelsversammlungen und Konferenzen seltener geworden, und haben diese in der Schweiz ganz aufgehört⁴⁾. Es hat nicht geringe Mühe gekostet, sie wieder einzuführen und in neue Bahnen zu lenken. In der Verordnung vom 5. Januar 1803⁵⁾, durch die Wessen-

¹⁾ Constitutiones Synodi dioecesanæ Constantiensis Revisæ Constantiæ 1761, S. 107.

²⁾ Vgl. A. Henggeler, a. a. O., S. 139.

³⁾ A. a. O., S. 140, Anm.

⁴⁾ Vgl. J. H. von Wessenberg, Mitteilungen über die Verwaltung der Seelsorge, Augsburg 1832, S. 26.

⁵⁾ Vgl. Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 92 ff.

berg die Kapitels- oder Ruralkonferenzen wieder in Gang zu bringen suchte, konnte er sich mit Recht auf die ältesten bischöflichen Verordnungen berufen, die solche Veranstaltungen nachdrucksam empfohlen hatten. Ihre Unterlassung wird ein bedauernswürdiges Zeugnis der eingerissenen Lauigkeit und Gleichgültigkeit gegen die wohltätigsten Diözesangesetze genannt. Der tote Buchstabe der Verordnungen soll deshalb wieder belebt werden. Die Dekane erhalten den Auftrag, mit ihrer Kapitelsgeistlichkeit einen Plan zur Veranstaltung der Konferenzen zu entwerfen. Vorgesehen ist die Einteilung der Kapitel in Regiunkel. Die nähere Einrichtung wird der Geistlichkeit überlassen, da nicht notwendig sei, dass in allen Kapiteln dieselbe Form beobachtet werde. „Das Wesentliche ist, dass alle diese Versammlungen der nämliche Geist der Wahrheit, der Liebe und der Eintracht beseele, welcher die Versammlungen der ersten Christen so musterhaft auszeichnet.“ Die Aufgabe der Konferenzen umschreibt Wessenberg folgendermassen: „Die Konferenzen werden alsdann eine treffliche Übungsschule für Seelsorger abgeben; sie werden ihren Verstand mit nützlichen Kenntnissen bereichern, sie werden schädliche, dem Geist der christkatholischen Lehre widerstrebende Irrtümer und Vorurteile zerstreuen, sie werden unter der Geistlichkeit die Liebe zum Studium berufsmässiger Wissenschaften beleben und anfeuern, sie werden die geistlichen Mitbrüder einander von der schätzbaren und edelsten Seite bekannt machen, sie werden ihre Aufmerksamkeit durch wechselseitige Mitteilung auf die wahren Bedürfnisse des Seelenheils schärfen, sie werden einen wohltätigen Wetteifer und Gemeingeist unter ihnen erregen, sie werden verhindern, dass das Salz der Erde dumm werde und das Licht der Gläubigen sich verfinstere, kein Seelsorger wird je diese Versammlungen verlassen, ohne einen verstärkten Antrieb zu seinen Berufspflichten mit sich zu nehmen, und niemals werden sie in Schauspiele einer eitlen Sucht zu glänzen oder in Kampfplätze spitzfindiger und unfruchtbarer Zanksucht, am wenigsten in Trink- oder Spielpartien ausarten, wenn ihr hl. Zweck im Auge behalten wird, wenn jener herrliche Spruch des hl. Augustins in *necessarii unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas!* ihr Hauptamt ist, und wenn jene Liebe den Vorsitz führt, die aus einem ungeheuchelten Glauben hervorgeht, die den Irrenden schonend

zurecht weist, den Unmündigen Mut und Hoffnung einflösst und alle zur Selbstvervollkommnung kräftig aufmuntert, und welche daher der Apostel als Endzweck und die Seele aller Unternehmungen anempfiehlt“¹⁾). Fürwahr apostolische Worte, die im Herzen ernster Geistlicher zünden mussten. Um dieses schöne Ziel auch wirklich zu erreichen, wurde am 8. Februar 1803 ein Regulativ aufgestellt. In jedem Distrikt sind jährlich drei Konferenzen, an deren Spitze ein Direktor und Sekretär stehen, vorgesehen, worauf eine allgemeine Konferenz unter Leitung der Kapitelsbeamten erfolgt und die Resultate „in ein ordentliches Ganzes“ vereinigt. Die Verhandlungsgegenstände werden von den Direktoren und Dekanen auf Vorschlag der Mitglieder bestimmt. Bloss dogmatische Themata dürfen nicht aufgenommen werden. Die Konferenzmitglieder übernehmen schriftliche Arbeiten, die sie vorlesen oder in Zirkulation setzen. Dem letzten Hüfspriester wie dem ersten Pfarrherrn ist das gleiche Recht freier Meinungsäußerung zugesichert. Zwischen Regular- und Säkularklerus findet kein Unterschied statt. Die Beteiligung „würdiger Mitglieder der Mendikantenklöster“ wird gewünscht. Gastereien und Spielereien sind ausgeschlossen. Protokolle und Aufsätze sind dem Dekan zuzusenden, der sie in allen Regiunkeln zirkulieren lässt und das Wesentliche dem Ordinariat zustellt, damit es den Geist der Konferenzen beurteilen und den Mitgliedern seine wohlmeinenden Bemerkungen eröffnen kann²⁾).

Man macht es Wessenberg immer wieder zum Vorwurf, dass er dogmatische Fragen ausgeschlossen wissen wollte. Er hatte selbstverständlich das Recht, die Verhandlungsgegenstände zu bestimmen, was seine Vorgänger ebenfalls getan haben³⁾). In einem Zirkular vom 10. Heumonat 1803 kommt er auf dieses Verbot zurück, um ausserdem noch „alle in das Kirchenstaatsrecht oder das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt einschlagende Fragen“ auszuschliessen. Debatten über dogmatische Lehren verursachen schädliche Missverständnisse, Irrungen und Verketzerungen, diese Misstrauen und ungünstige Stimmung der Regierungen gegen die Konferenzen.

¹⁾ A. a. O., S. 93.

²⁾ Vgl. A. a. O., S. 94.

³⁾ Vgl. A. Henggeler, a. a. O., S. 140.

Die Verhandlungsgegenstände sind deshalb nach ihrer Bestimmung dem bischöflichen Vikariat zur Genehmigung einzureichen¹⁾. Die Bestimmung der Themata wurde durch einen Erlass vom 16. August 1804 in der Weise endgültig erledigt, dass durch das Generalvikariat eine Sammlung von Fragen und Aufgaben über wichtige Pastoralgegenstände aufgestellt wurde, die 275 Themata aus den verschiedensten Gebieten der Seelsorge, der Disziplin, des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte enthält²⁾.

Als Organ der Konferenzen sollte eine eigene monatliche Zeitschrift herausgegeben werden. Eine solche „Geistliche Monatsschrift mit besonderer Rücksicht auf die Konstanzer Diözese“ erschien im Verlag Herder in Meersburg seit 1802. Sie erregte aber mit ihren freimütigen Artikeln Anstoss, so dass Dalberg sich veranlasst sah, dagegen einzuschreiten. Auch Wessenberg waren ihre Mängel nicht entgangen. Im Dezember 1802 schrieb er einem Pfarrer, „Mit Ihrem Urteil über die geistliche Monatsschrift bin ich grösstenteils einverstanden. Der Wortrauch verhüllt oft das Licht, das sie verbreiten sollte“. Indessen sei nicht zu verkennen, dass sie noch ein Wiegenkind sei³⁾. Sie wurde im Jahre 1804 ersetzt durch das „Archiv für die Pastorkonferenzen in den Landkapiteln des Bistums Konstanz“, Herdersche Hofbuchhandlung in Meersburg. Nach der Ankündigung, die mit einer Empfehlung des Ordinariates verschickt wurde, soll der Zweck des Archives derselbe sein, wie der der Konferenzen, „Beförderung der Religiösität und fortschreitende Bildung des Seelsorgers zur zweckmässigen Ausübung seines wichtigen Berufes“. Darin sollen die vorzüglichsten Aufsätze der Konferenzen aufgenommen werden, aber auch andere Arbeiten sind nicht ausgeschlossen⁴⁾. Um die Geistlichen zu reger wissenschaftlicher Tätigkeit zu ermuntern, wurden seit 1804 regelmässig Preisfragen ausgeschrieben⁵⁾. Denselben Zweck sollten die Lesezirkel dienen, die durch das Ordinariatszirkular vom 12. März 1808 angeregt wurden. Sie sind als Lesegesellschaften der Geistlichen gedacht, unter denen Zeitschriften, neue Werke

¹⁾ Vgl. Hirtenbriefe und Verordnungen I., S. 97.

²⁾ Vgl. a. a. O., I, S. 102.

³⁾ W. A., 37, 89.

⁴⁾ Vgl. bischöfliche Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 98 ff.

⁵⁾ A. a. O., I, S. 261.

über Fächer, vorzüglich der praktischen Theologie, aber auch solche über Naturkunde, Gesundheitslehre, Geographie und Landwirtschaft, endlich Schriften zur Selbsterbauung, Geistes- und Herzensbildung zirkulieren sollten. Auch dieser Erlass enthält eingehende Verhaltensmassregeln und Weisungen, um die Durchführung zu erleichtern. „Nicht Begierde zu glänzen oder zu scheinen, sondern aufrichtige Liebe zu berufsmässiger Vervollkommnung der Kenntnisse und Gesinnungen sei die herrschende Triebfeder der Lesegesellschaften sowie der Konferenzen“¹⁾.

Die Untersuchung, welche Aufnahme diese gewiss beachtenswerten Vorschläge und Weisungen in den einzelnen Kapiteln der Schweiz gefunden, gäbe eine umfangreiche Arbeit für sich, zu der die Archive der Kapitel zu Rate gezogen werden müssten. Allein auch das, was im benützten Material vorliegt, gibt wertvolle Aufschlüsse. Die besten Verordnungen konnten natürlich nicht von heute auf morgen das ins Leben rufen, was seit Jahren trotz Mahnungen des Ordinariats vollständig vernachlässigt worden war. Zwar gab es jetzt in der Schweiz überall ausgezeichnete Geistliche, die den Wert der Konferenzen erkannten und es nicht an Anstrengungen fehlen liessen, sie wieder in Ansehen zu bringen. Hinderlich waren aber die politisch unruhigen Zeiten, ja sogar Regierungen, die mit einem gewissen Misstrauen den Konferenzen gegenüberstanden. Am meisten Widerstand fanden sie jedoch in der Indolenz mancher Dekane und vieler Geistlicher. Nach und nach gerieten sie aber doch in Gang, wenn sie auch nicht mit der Regelmässigkeit und der systematischen Durchführung des Arbeitsprogramms bewerkstelligt wurden, wie es das Ordinariat vorausgesehen hatte. Gar manche treffliche Anweisung blieb auf dem Papier stehen. Das erste Kapitel der Schweiz, das die vorgeschriebene Generalkonferenz abhielt, war dasjenige von Regensberg im Aargau. Im Herbst 1803 trat es zusammen und beschloss, in zwei Regiunkeln jährlich drei Konferenzen abzuhalten²⁾. Allein gerade hier war die Opposition des Klerus allgemein. Sie äusserte sich in dem Ton, der in den Versammlungen herrschte. Wessenberg wandte sich an Pfarrer Keller

¹⁾ A. a. O., I, S. 129.

²⁾ W. A., 44, 42.

in Wislikon, damit er sich der Konferenzen annehme. Die Antwort, die er nach Konstanz schicken musste, bestätigte, dass die gesamte Geistlichkeit in der Nachbarschaft Kellers dem heilsamen Institut entgegenarbeite¹⁾. Auch später bezeichnet es Keller als unmöglich, einen bessern Ton in die Konferenzen zu bringen. Über die Konferenz, die am 28. Mai 1805 abgehalten wurde, schreibt er, dass Aufsätze vorgelesen wurden, „gegen welche sich der gesunde Menschenverstand empören muss“. Zwei Kapitularen von Wettingen hätten sich bei der Behandlung der 15. Konferenzfrage in bittersten Ausfällen gegen höhere Behörden ergangen, andere hätten gegen alle kirchlichen Neuerungen mit Worten geeifert, die laut verrieten, wem sie gelten. Besprochen wurde ferner die 26. Frage. Sie lautet: „Was haben die Worte: ‚der Priester ist der Stellvertreter des Volkes vor Gott‘ für einen Sinn, und was für Verhaltensmassregeln für den Geistlichen lassen sich daraus herleiten?“ Keller berichtet „In den Antworten herrschte die grösste Antipathie; es wurde darin mit Zorn und Rache Gottes, mit Sühnopfern, mit der Kraft des priesterlichen Gebetes zur Abwendung öffentlicher Landplagen so tapfer um sich geworfen, dass einem darüber Sehen und Hören verging. Die meisten hatten nur den Messpriester im Auge und erwähnten die Hauptpflicht des Seelsorgers mit keiner Silbe . . . Mit meinem Aufsatz stach ich in ein Wespennest, das ich noch summen höre; bereits in jedem Worte witterte man Ketzergift“²⁾. Dieser Bericht ist gewiss subjektiv, aber er lässt erkennen, wie tief die Gegensätze unter der Geistlichkeit waren und wie weit sie von dem Geist der Liebe entfernt war, den Wessenberg als Grundbedingung des Zusammenarbeitens in den Konferenzen betrachtete. Ein besserer Geist herrschte in den Konferenzen des Kapitels Bremgarten. Das bekundet schon das Thema, das am 21. November 1804 zur Verhandlung kam: „Welches sind die schicklichsten Mittel, die bischöflichen Verordnungen in Erfüllung zu bringen“³⁾. Die Arbeiten der Regiunkel Sins des Kapitels waren so vorzüglich, dass sie im Archiv Aufnahme fanden⁴⁾. Ebenso fleissig arbeiteten die Konferenzen des Ka-

¹⁾ A. a. O., 48, 89.

²⁾ W. A., 50, 68.

³⁾ W. A., 47, 88.

⁴⁾ Vgl. « Archiv der Pastoral Konferenzen », 1806, S. 81 ff., S. 161 ff.

pitels Mellingen. Hier wurden die damals akut gewordenen Kontroversen besprochen, die mit den Bittgängen, den Feiertagen verknüpft waren, und zwar im Sinne der vom Generalvikariat angeordneten Reformen. Dekan Hausheer in Wohlen, der am 20. Mai 1806 die Akten der Konferenz nach Konstanz schickte, konnte beifügen: „Die Konferenzen haben den Beifall der Kapitularen gefunden und sind zur Verwunderung fleissig und freudig besucht worden. Sie sind so in Eintracht abgehalten worden, dass sie in der Nachbarschaft Aufsehen erregten“¹⁾. Ein anderer Geist herrschte unter den Pfarrherren der Konstanzer Diözese des Kantons Solothurn. Ihnen hatte Bischof Dalberg schon im Jahre 1801 auf die Einsendung der Konduitenliste der Geistlichen durch den Kommissar die Konferenzen empfohlen, „damit der Geist nützlicher Beschäftigung wieder auflebe“²⁾. Diese Mahnung wie die Verordnungen des Generalvikars blieben im obern Kantonsteil wirkungslos; im Jahre 1805 und 1806 wurden Versammlungen abgehalten, allein die dortigen Geistlichen nahmen später an den Konferenzen in der Stadt Solothurn teil und ignorierten die Reklamationen des Ordinariats, besondere Konferenzen abzuhalten, wie es die Schönenwerder Regiunkel hielt³⁾. Als Wessenberg wiederholt darauf drang, Konferenzen abzuhalten und einen Lesezirkel zu gründen, da durch den Besuch angrenzender lausannischer Konferenzen den bischöflichen Verordnungen nicht Genüge getan werde⁴⁾, und den Geistlichen drohte, ihnen die Admission zu entziehen und sie nach Konstanz zu einer Prüfung zu zitieren⁵⁾, beharrten sie auf ihrem Wunsch und schrieben nach Konstanz, es fehle ihnen an Geld, um Bücher für einen Lesezirkel zu kaufen⁶⁾. Der Anschluss der Solothurner Pfarreien an Lausanne oder Basel wurde damals so eifrig besprochen, dass sich die Geistlichen nicht mehr so recht als Glieder der Konstanzer Diözese fühlten.

Nicht so rasch wie im Aargau kamen die Konferenzen im Kanton Luzern in Gang. Th. Müller wollte im Jahre 1803

¹⁾ W. A., 54, 44.

²⁾ Stift Schönenwerd, 121, 15.

³⁾ A. a. O., 120, 325; W. A., 50, 151; 56, 106.

⁴⁾ Stift Schönenwerd, 120, 364.

⁵⁾ A. a. O., 120, 384.

⁶⁾ A. a. O., 120, 398.

politisch ruhigere Zeiten abwarten und klagt später wiederholt über die untauglichen Geistlichen, die an der Spitze der Kapitel standen. Die ersten wurden im Jahre 1804 im Kapitel Hochdorf abgehalten. „Das Hindernis sind die Dekane, unbrauchbare und böswillige Männer. Und bis dahin riet die Klugheit, zurückzuhalten“¹⁾. Am 10. Oktober desselben Jahres wiederholt er die Klage, „möchten doch andere Leute an der Spitze der Kapitel stehen“. Er hofft aber, dass sie im Frühjahr allgemein eingeführt werden. Grosse Hoffnung setzt er auf die beiden jungen Geistlichen Widmer und Gügler, die sich der Seelsorge widmen wollten. „Ich hatte aber sehr gewünscht,“ schreibt er, „dass diese zwei jungen Leute zu Professorenstellen Lust gezeigt hätten. Denn es steht in unserem Gymnasium und Lyzeum nicht gut, und die Aussichten sind noch schlimmer“²⁾. Beide sind in der Folge Professoren geworden. Gügler war einer der wenigen Schweizer, die Preisaufgaben gelöst haben. Zweimal ist er ausgezeichnet worden. Es ging bis ins Jahr 1807, bis in allen Kapiteln des Kantons die Konferenzen sich einlebten. Zwei Arbeiten wurden im Archiv abgedruckt. Die eine von Pfarrer Stalder zu Escholzmatt: „Welche Vorteile bringen die Pastoralkonferenzen in Hinsicht auf die Seelsorge?“³⁾ und die zweite von Th. Müller: „Was gehört dazu, dass die sogenannten Fastenkinderlehren (erster Unterricht zur Beichte und Kommunion) zweckmässig seien, und wie können hierin Einförmigkeit eingeführt werden“⁴⁾. Der Eifer liess aber bald nach, im Jahre 1810 schrieb wenigstens Wessenberg an Th. Müller: „Übrigens hat es sich aus den Konferenzresultaten gezeigt, dass die Herren Dekane und ein Teil des Klerus auch für die Konferenzen in dem Sinn, in welchem sie von dem Bischof angeordnet sind, weder Lust noch Geschmack haben. Es scheint mithin, dass diese Herren dem Bischof gar keine Befugnis zur Leitung der Geistesbildung des Klerus zugestehen wollen“⁵⁾. Am meisten Schwierigkeiten fanden nach einem Bericht die Konferenzen in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden. Die Schuld wird lokalen Verhältnissen beigemessen. „Bedauerns-

1) W. A., 46, 43.

2) W. A., 47, 18.

3) Vgl. « Archiv der Pastoralkonferenzen », 1807, I, S. 3.

4) A. a. O., S. 18.

5) W. A., 71, 94.

würdiger aber ist es, dass ein Teil des dortigen Klerus noch nicht zur praktischen Einsicht gelangt zu sein scheint, politischer Parteigeist sei dem Geist seines Berufes gerade zuwider¹⁾. Im selben Bericht wird gesagt, dass anderwärts in der Schweiz, wo die Konferenzen schon begonnen wurden, sie wieder einschlummern. Für solche Kapitel führte Wessenberg schriftliche Arbeiten ein. Fleissig arbeiteten dagegen die Geistlichen im Kanton Zug. Die Aufsätze der zweiten Konferenz der ersten Regiunkel aus dem Jahre 1805 sind in einem vom Kapuziner und Konferenzsekretär Kaiser besorgten Auszug im Archiv aufgenommen. Hier schlummerten die Versammlungen nicht ein, sondern wurden eifrig fortgesetzt²⁾.

In der Ostschweiz begegnen wir denselben Erscheinungen. Im Kanton St. Gallen versagte die Regierung der Verordnung die Genehmigung, bevor sie einer Kommission zur Beratung übergeben war³⁾. Aber auch unter der Geistlichkeit machte sich Widerstand fühlbar. Pfarrer Blattmann in Bernardzell hielt es für unmöglich, etwas zugunsten der Konferenzen zu tun. Der Klerus habe „aus angeborener Vorliebe für das Mönchtum im Kloster des hl. Gallus kein anderes Interesse als für den alten Schlendrian. Unbekannt mit dem Geist des jetzigen Zeitalters, fremd im Gebiet der neueren Literatur sind sie Feinde gegen jede noch so nötige, nur wahre Sittlichkeit, reine Christusreligion und bessere Volksbildung bezweckende Anstalt“⁴⁾. Auf der Generalkonferenz des Kapitels St. Gallen in St. Fiden am 16. Mai 1804 platzten denn die Geister auch aufeinander. Kommissar Tschudi und Dekan Schertler traten so energisch für den Willen des Ordinariats ein, dass ein Regulativ aufgestellt, eine Distriktseinteilung vorgenommen und beschlossen wurde, jährlich eine General- und in jedem Distrikt zwei Partikularversammlungen abzuhalten⁵⁾. Mit der Ausführung ging es aber äusserst langsam. Erst als im Jahre 1808 die Regiunkel Rheintal zusammenkam, war die Einrichtung vollendet⁶⁾. Das Protokoll der dritten Konferenz dieser Re-

¹⁾ Vgl. «Intelligenzblatt des Archivs der Kapitelkonferenzen», III, 1806.

²⁾ 1806, II, S. 3, 118; W. A., 44, 65; «Archiv der Pastoral Konferenzen», XVI, S. 161.

³⁾ W. A., 44, 37.

⁴⁾ W. A., 39, 113.

⁵⁾ W. A., 45, 44; 47, 77.

⁶⁾ W. A., 63, 35.

giunkel vom 5. Mai 1809 wurde im Archiv publiziert¹⁾. Regelmässig wurden sie aber nicht abgehalten. Im Jahre 1810 klagt darüber Blattmann und macht die Dekane verantwortlich, die dem Kommissar überall Hemmnisse bereiten²⁾. Im Kapitel Wilging es rascher vorwärts. Wessenberg äusserte sich mit grosser Zufriedenheit über die Protokolle, die ihm im Jahre 1804 schon eingeschickt worden waren. Diese Konferenz hatte den Geist der Institution völlig erfasst. „Die Erstlinge Ihrer Konferenzen,“ so schreibt Wessenberg im Rezess, „welche mir Dekan Prägger übergeben hat, gewähren mir wahre Freude und heitere, süsse Hoffnungen. Unmöglich lassen sich die Fortschritte berechnen, welche die Wissenschaft und die Ausübung der Seelsorge auf dem gebahnten Wege der Konferenzen machen werden, wenn sie ihrem Zweck getreu, nur diesen verfolgen“³⁾.

Auch das Kapitel Frauenfeld blieb nicht zurück. Es wurde in 5 Distrikte eingeteilt. Hier hatte Wessenberg bald Gelegenheit, Dekan Hofer in Tobel seinen vollen Beifall auszusprechen⁴⁾. Ein Aufsatz aus dem Jahre 1809 von Pfarrer Pfeifer in Klingenzell „Vom gemeinsamen gottesdienstlichen Volksgesange“ erschien im Archiv⁵⁾.

Viertes Kapitel.

Die gottesdienstlichen Reformen.

§ 9.

Die Bittgänge.

Am meisten Aufsehen und Beunruhigung unter der Bevölkerung erregten die Verordnungen über die Bittgänge. Die erste erschien am 17. März 1803. Sie richtet sich keineswegs gegen diese Einrichtungen. Die Kirche, so wird ausgeführt, habe sie angeordnet, da sie bemerkt, dass diese Art feierlicher Andachtsübungen zur Verherrlichung der wichtigsten Gegenstände der hl. Religion sehr geschickt sei, indem sie auf die Gemüter des Volkes einen vorzüglich lebhaften Eindruck macht,

¹⁾ 1810, I, S. 241.

²⁾ W. A., 70, 57.

³⁾ Vgl. « Archiv der Pastorkonferenzen », 1805, I, S. 161.

⁴⁾ W. A., 49, 132.

⁵⁾ 1810, I, S. 18.

und das Vertrauen, die Liebe und die Dankbarkeit gegen Gott in einem hohen Grade belebt und verstärkt. Die Bittgänge bringen daher die heilsamsten Wirkungen hervor, wenn sie nach diesem einzig wahren Gesichtspunkt der Kirche gehalten werden und alles dabei vermieden wird, was die Flamme reiner Andacht ersticken oder was sinnliche Zerstreung und sittliche Unordnung veranlasst. So oft die Kirche wahrgenommen, dass solche Missbräuche sich eingeschlichen hatten, war sie darauf bedacht, sie durch zweckmässige Vorschriften zu entfernen. Um nun Missbräuchen, die noch häufig bemerkt werden, abzuhelpfen, werden nachstehende Weisungen gegeben. Die Ursachen davon liegen in der zu grossen Zahl der Bittgänge und darin, dass sie an zu weit entfernte Orte angestellt werden. Es wurde folgendes festgesetzt. Erstens sollen in Zukunft diejenigen Prozessionen, die an hl. Festen, an Fronleichnam und dessen Oktav, am Markustag und in der Bittwoche in oder in der Nähe der Kirche abgehalten werden, sowie alle, die von der Kirche nach Anweisung der Rubriken angeordnet sind, z. B. am Palmsonntag, mit geziemender Feierlichkeit beobachtet werden. Zweitens werden jeder Pfarrkirche zwei Bittgänge an gebotenen Feier- oder an Werktagen erlaubt. Inbegriffen sind die Flurprozessionen. In Pfarreien mit nur einem Geistlichen soll der Bittgang innerhalb der Pfarrei oder zu einer höchstens eine Stunde entfernt liegenden Kirche stattfinden. Wo mehrere Geistliche sind, bleibt einer zu Hause, um die Messe zu lesen. Die Prozession darf aber nicht weiter als zwei Stunden gehen. Bei vormittäglichen Bittgängen muss das Volk auf Mittag, bei nachmittäglichen vor Sonnenuntergang zu Hause sein. Das Übernachten wird aufs strengste verboten. „Durch die genaue Beobachtung dieser Vorschrift“, so wird ausgeführt, „wird sehr vielen Unordnungen und Ausschweifungen, welche sich bei den Bittgängen bei längerer Dauer einzufinden pflegen, vorgebeugt werden. Der Seelsorger suche durch zweckmässige Belehrung den irrigen Wahn zu zerstören, 'als wenn die Entfernung des Ortes den Bittgang in den Augen Gottes wohlgefälliger und verdienstlicher machen könne; er suche durch Darstellung der leidigen und sündhaften Folgen zu weiter Bittgänge die Überzeugung vom Gegenteil zu bewirken.“ Die Geistlichen, Lehrer und Ortsvorgesetzten werden verpflichtet, für Ordnung und sittlichen Anstand zu sorgen. Männer und Weiber

sollen in gehöriger Absonderung bleiben. Reiterei, Besuch des Wirtshauses und Zerstreung des Volkes am Wallfahrtsort werden verboten. Um aller Unordnung vorzubeugen, soll vor dem Verlassen der Pfarrkirche das Volk über den Zweck des Bittganges aufgeklärt, am Ziel soll eine kurze Predigt oder geistliche Anrede gehalten und während des Ganges sollen ausser Gebeten geistliche Lieder gemeinsam gesungen werden. Schliesslich sollen nicht mehr Gemeinden auf einen Tag in dieselbe Kirche zusammenkommen, als diese fassen kann¹⁾. Durch ein Zirkular vom 1. Hornung 1804 wurde diese Verordnung noch einmal eingeschärft und bestimmt, dass sie von der Kanzel verlesen und in einer Predigt erklärt werden soll. Die Dekane werden angehalten, genaue Verzeichnisse der Bittgänge ihrer Kapitel ans Ordinariat einzusenden und für Durchführung der Vorschriften besorgt zu sein. Auch die Deputaten erhalten diese Weisung für ihre Regiunkel²⁾. Im folgenden Jahr wurden die Dekane neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass das Ordinariat auf der pünktlichen Durchführung der beiden Verfügungen bestehe und dass jede Übertretung sofort anzuzeigen sei³⁾.

Für die Konstanzer Diözese waren diese Vorschriften nichts Neues. Joseph II. hatte für den österreichischen Teil ähnliche Dekrete erlassen⁴⁾, und der Konstanzer Bischof hatte zu ihrer Durchführung am 2. September 1789 einen Hirtenbrief erlassen. Er bestätigte darin, dass in der Diözese tatsächlich Missbräuche bei den Bittgängen eingerissen waren. Wie sie entstehen mussten, schildert er recht anschaulich also: „Man hat zwar bei dem Anfange des Bittganges sein Gemüt zu Gott erhoben und eine Zeitlang andächtig gebetet, zu einer weitem Strecke des Weges aber ist man schon in Zerstreung verfallen, man betet zwar noch, aber das Gebet könnte Gott schon nicht mehr wohlgefällig sein und der Herr hätte Ursache zu klagen: Dieses Volk ehrt mich mit den Lefzen, aber ihr Herz ist weit von mir. Einen grossen Teil des Weges setzten viele mit unnützen

¹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 134.

²⁾ A. a. O., I, S. 138.

³⁾ A. a. O., I, S. 139.

⁴⁾ F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau in « Kirchenrechtliche Abhandlungen ». 16. und 17. Heft. Herausgegeben von Dr. U. Stutz. 1905, S. 189.

und offermass sündhaften Gesprächen fort, endlich wurden die mehresten hungrig und durstig. Sie verliessen die Prozessionen und eilten den Wirtzhäusern zu, überschritten die Schranken der Mässigkeit: es entstanden Ausschweifung, Unordnung, Sünden und Ärgernisse, und auf diese Weise ward das heilige Ziel und Ende des angestellten Bittganges verfehlt; und die Wirkung davon war, dass das Volk anstatt des Segens nicht selten den Fluch von Gott sich zugezogen hat¹⁾. Von diesen josephinischen Dekreten und bischöflichen Kundgebungen war die Schweiz nicht berührt worden, die Verhältnisse waren aber ganz dieselben, ja, sie waren in den Revolutionsjahren noch schlimmer geworden.

In der Schweiz waren durch die helvetische Regierung die Prozessionen ganz im Sinne der josephinischen Gesetzgebung eingeschränkt worden. Das Vollziehungsdirektorium beschloss, dass keine über die Grenzen der Pfarrei hinausgehen dürfen, weil sie zu „schändlichen Ausschweifungen“ und zu politischen Aufwiegelungen der Feinde der Helvetik Anlass geben. Der Beschluss ging selbst Th. Müller, der doch ein begeisterter Freund der neuen Zeit war, zu weit. Nach seiner Meinung sollten die Missbräuche, über die jeder vernünftige Pfarrer seufze, schon längst durch den Bischof gehoben sein. Den Pfarrern stehe es zu, die Kreuzgänge einzustellen und durch zweckmässigen Gottesdienst zu ersetzen²⁾. Tatsächlich wurden an vielen Orten die Prozessionen und Wallfahrten eingestellt. Das bewirkte nicht bloss das Verbot, sondern auch die Verödung der Klöster, die vielfach das Ziel der Wallfahrten waren. So wurden einige Jahre die nach Einsiedeln unterbrochen. Natürlich war das helvetische Gesetz von einem grossen Teil der Bevölkerung mit Unwillen aufgenommen worden, die Regierung sah sich zu Milderungen genötigt und als die Helvetik in Trümmer ging, nahmen sich die Kantonsregierungen der Sache an³⁾, oder aber die einzelnen Geistlichen handelten nach ihrem Gutdünken. Die Klöster suchten, als sie sich wieder bevölkerten, die Wallfahrten in neuen Aufschwung zu bringen.

¹⁾ Hirtenbriefe des Bischofs Maximilian Christoph v. Rodt, 1776—1800. Sammlung in der Wessenbergbibliothek in Konstanz.

²⁾ Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, IV, S. 96.

³⁾ G. J. Baumgartner Geschichte des schweiz. Freistaates und des Kantons St. Gallen. Zürich 1868, II, S. 40.

Die Verwirrung wurde immer grösser. Im Kanton Solothurn regelte der Kirchenrat die Angelegenheit, indem er am 9. April 1800 „der Achtung für diese öffentlichen Kirchengebräuche sowohl als der Sittlichkeit gemäss“ verfügte, dass keine Kreuzgänge an Orte unternommen werden, wo Militär liegt, dass sie nicht weiter gehen dürften als eine Stunde, damit die Leute auf Mittag wieder zurück seien. Der bischöfliche Kommissar Glutz gab diesem Erlass seinen vollen Beifall, nur schmerzte es ihn, dass ein bürgerlicher Kirchenrat sich kirchliche Rechte anmassen wolle. Und die Geistlichkeit des obern Teiles des Kommissariates beschloss auf einer Konferenz am 21. April, keine Kreuzgänge auf Heerstrassen und keine ausserhalb der Pfarreien abzuhalten und das den Kommissaren von Basel und Lausanne mitzuteilen. Die Verordnung des Kirchenrates genügte ihr nicht, weil sie nicht „allen Gefahren und zu befürchtenden Abscheulichkeiten“ vorbeuge. Auch bei solchen, die nur eine halbe Stunde weit gehen, kämen Dinge vor, die zu beseitigen seien. Dagegen beharrte nun der Kommissar auf der Verfügung des Kirchenrates. Er möchte nicht alle Bittgänge abschaffen, sondern nur die, die in weit entfernte Kirchen und in Städte gehen, „weil sie zu Unsittlichkeit und Verführung der Unschuld, zu unnötigem Aufwand und zu schädlichem Müssiggang gemeinlich Anlass geben“¹⁾.

Als die mehrtägigen Wallfahrten wieder aufkamen, trat Th. Müller in Luzern im Einverständnis mit dem Ordinariat dagegen auf. Im Jahr 1802 sind die Bittgänge häufiger Gegenstand des Gedankenaustausches zwischen Wessenberg und Müller²⁾. Müller drang besonders darauf, dass eine Verordnung erlassen werde, während Wessenberg zögerte. Er hatte Bedenken wegen der kleinen Kantone, wollte ruhigere Zeiten abwarten und sich die Unterstützung der Regierungen sichern. Im Dezember 1802 schickte er den Entwurf einer Verordnung, den er für den Reichs- und österreichischen Bistumsteil ausgearbeitet hatte, an Müller mit dem Wunsch, ihm mitzuteilen, welche Einschränkungen in der Schweiz durchführbar seien. Er zweifelte nämlich daran, dass dies möglich sei. Die Vorschläge und Zusätze Müllers wurden berücksichtigt. So kam

¹⁾ Stift Schönenwerd, 121, 4.

²⁾ Vgl. Briefwechsel Wessenberg-Th. Müller.

mit seiner Mitarbeit die Verordnung zustande, die dank seiner Bemühungen auch auf die Schweiz ausgedehnt wurde.

Die Verordnung wurde von massgebenden Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes rückhaltlos als notwendig und zeitgemäss betrachtet. Wessenberg hatte aber richtig vermutet. Anstände gab es bald in den Urkantonen. Zwar hatte er schon vor der Publikation für den Kanton Unterwalden „zur Schonung der Schwachen“ Vergünstigungen in Aussicht genommen. Sie genügten aber nicht. Insbesondere hat er nicht damit gerechnet, wie das Volk an den seit Jahrhunderten üblichen Landeswallfahrten nach Einsiedeln hing und die dortigen Mönche, als sie das Kloster wieder bezogen hatten, alles taten, „um ihr sogenanntes Gnadenbild in Kredit“ zu halten, wie sich Dekan Bossard in einem Brief an Wessenberg äusserte¹⁾. Natürlich waren die Mönche nicht gut auf Konstanz zu sprechen, ja es fehlte nicht an heftigen Äusserungen auf der Kanzel. Als diese einmal auch gar zu masslos ausfielen und Dalberg mit Luther verglichen wurde, musste auf erfolgte Reklamation hin Abt Beat sich entschuldigen, was in einem devoten Brief an Wessenberg geschah²⁾. Der Ausweg, der gefunden wurde, um die Landeswallfahrten zu ermöglichen, dass nur Vertreter der Pfarreien sich beteiligten und die Frauen vollständig ausgeschlossen sein sollten, bewährte sich nicht, da er keinen Anklang finden konnte. Wiederholt verbot Wessenberg weit entfernten Pfarreien gemeinsame Fahrten nach Einsiedeln³⁾. Sie hatten sich aber zu sehr eingelebt. Es blieb dem Ordinariat schliesslich nichts Anderes übrig, als der Sache ihren Lauf zu lassen⁴⁾. Die alte Tradition musste über gutgemeinte und vernünftige Dekrete siegen. Dass übrigens Wessenberg kein grundsätzlicher Gegner solcher Veranstaltungen gewesen ist, als den man ihn gern bezeichnet, bestätigt ein Vorfall, der in wallfahrtsfreundlichen Kreisen gern erzählt wird. Als er im Jahre 1806 in Einsiedeln weilte und gerade die Pilger der Glarner Kreuzfahrt eintrafen und, den Rosenkranz betend, in die Kirche

¹⁾ W. A., 39, 69.

²⁾ W. A., 47, 70.

³⁾ W. A., 54, 19.

⁴⁾ Vgl. Odilo Ringholz: Wallfahrtsgeschichte unserer Lieben Frau von Einsiedeln, Freiburg 1896, S. 300 ff.; F. J. Gut: Der Überfall in Nidwalden im Jahr 1798, Stans 1798.

traten, schloss er sich dem Zug an, beobachtete alles genau und äusserte sich zu seinen Begleitern: „So habe ich es nicht geglaubt, so hat man es mir nicht beschrieben“¹⁾. Dieses Wort ändert an der Tatsache nichts, dass mit den Bittgängen Missbräuche verbunden waren. Wenn sie wirklich verschwanden, ist das ein Verdienst des vielgeschmähten Konstanzer Generalvikars.

Andere Anstände gab es in den kleinen Kantonen sonst nicht. Die Kommissare und Dekane schickten die Verzeichnisse an das Ordinariat ein und erhielten die gewünschte Bestätigung. Im Kanton Uri beschloss man, den Entscheid den Pfarreien zu überlassen²⁾. Im Kanton Schwyz hatten die meisten Pfarreien weniger Bittgänge, als erlaubt wurden³⁾. In Obwalden beschloss die Regierung, es solle alles beim Alten bleiben⁴⁾.

Im Kanton Luzern wurde den Vorschriften ziemlich nachgelebt. „Wo die Pfarrer die bischöfliche Verordnung kräftig und von Herzen unterstützen, da geht es gut.“ In der Stadt wurden zwei Landprozessionen durch feierliche Gottesdienste mit Bittgängen in der Stadt ersetzt⁵⁾. Einen unliebsamen Auftritt verursachte die Gemeinde Lunkhofen im Aargau, die seit der Reformation 9 Stunden weit eine Fahrt nach Luzern unternahm. Die Ortsgeistlichen wollten sie nun im Jahr 1803 durch einen Gottesdienst ersetzen, allein unzufriedene Elemente zogen mit Kreuz und Fahne ohne Geistliche nach Luzern. Ihre Bitte um geistliche Assistenz in Luzern schlug Th. Müller ab, „da ich diesen Zug als eine Zusammensetzung widerspenstiger Leute ansah“⁶⁾. Der Propst willfahrte aber ihrem Begehren und schickte ihnen einen Stiftsgeistlichen, der die Messe las.

Schwierigkeiten gab es im Kanton Solothurn, wo man drei Jahre früher so radikal vorgegangen war. Der Kommissar Glutz, die Geistlichkeit und die Regierung stimmten dem Ordinariat bei. Allein Regierung und Glutz befürchteten Unruhen unter dem Volk, „da der Pöbel niemals so sehr als in diesen

¹⁾ Vgl. O. Ringholz, a. a. O., S. 304.

²⁾ W. A., 39, 15.

³⁾ W. A., 40, 141.

⁴⁾ W. A., 44, 112.

⁵⁾ W. A., 39, 107; 44, 112.

⁶⁾ W. A., 39, 107; 145.

Tagen auf seine Freigänge Ansprüche macht“¹⁾. Die Verhandlungen mit den Ordinariaten von Basel und Lausanne, um gemeinsam vorzugehen, führten zu keinem Ziel. Nicht prinzipielle Bedenken wurden erhoben, sondern man vertröstete „auf günstigere Zeiten, bis das Volk mehr belehrt sein werde“²⁾. Verschiedene Versuche des Generalvikariats von Lausanne, Missbräuche abzustellen, blieben erfolglos. Sie sind, versicherte F. J. Glutz, Generalvikar und Stiftspropst in Solothurn (ein Bruder des Kommissars in Schönenwerd), am 11. April 1804 nach Konstanz, bei unserm „gegen jede Neuerung misstrauischen Landvolk entweder fruchtlos oder doch manchmal für unsere Herren Seelsorger verdriesslich ausgefallen“. Durch die neu ausgebrochenen Unruhen sei der Solothurner Bauer in Spannung gebracht und dürfe durch kirchliche Verordnungen nicht mehr gereizt werden. Die Regierung habe dem Propst in Schönenwerd den Wunsch geäußert, „dass man bei der Ausführung bischöflicher Verordnungen in Hinsicht auf Bittgänge darauf Bedacht nehmen möchte, dass uralte Missbräuche sich in unserm Kanton nicht geradezu abschaffen lassen“. Der Solothurner Stiftspropst hofft, Wessenberg werde es nicht ungefällig aufnehmen und nicht missbilligen, wenn das Generalvikariat sich bei der Mitwirkung der „ganz nach dem Geiste der Religion abgefassten Verordnung“ enthalte und günstigere Zeit abwarte, „wo wir mit bestem Erfolg gegen jene Missbräuche unserer Bittgänge mitzuwirken hoffen“³⁾. Für den Kanton Solothurn blieben die Bittgänge erlaubt, die auf Mittag zurück sein konnten. Unhaltbare Zustände herrschten beim jeweiligen Zusammentreffen der Gemeinden der Amteien Kriegstetten und Leberberg am Freitag nach Himmelfahrt in der Stadt Solothurn. Glutz bezeichnete diesen Bittgang mehr als einen Markt- und Freudentag, der mehr „mit Lärm, Unordnung und Sittenlosigkeit als mit Andacht und Erbauung“ zugebracht werde⁴⁾. Der Bittgang wurde deshalb im Jahr 1806 auf drei Tage verlegt, eine Massregel, die sich bewährte. Im folgenden Jahr weiss ein Pfarrer darüber nur Gutes zu berichten, während ein anderer klagt, dass viele den Kreuzgang verlassen, in der Stadt

¹⁾ Stift Schönenwerd 121, 127.

²⁾ A. a. O. 121, 173.

³⁾ W. A., 44, 100.

⁴⁾ Stift Schönenwerd 120, 88.

sogar getanzt und auf dem Wege Unsittlichkeiten begangen hätten¹⁾. Nicht alle Berichte nennen bei den Bittgängen Missbräuche. Die Konferenz in Kriegstetten vom 9. Dezember 1806 führt als böse Folgen der Wallfahrtslust Vernachlässigung des Pfarrgottesdienstes, Unmässigkeit in Wirtshäusern, Schlaghändel, Raufereien, nächtliches Heimkehren verliebter Personen an²⁾.

Mit grossem Misstrauen wurde die Einschränkung der Bittgänge vom Volke auch im Kanton Aargau aufgenommen. Als Ursache wird wie im Kanton Solothurn die Revolution angegeben, durch die das Volk in grosse Angst um seine Religion geraten sei³⁾. Die Geistlichen hielten sich an die Vorschriften. In einigen Gemeinden, wo im Jahr 1805 die Osterprozession zur hl. Verena nach Zurzach eingestellt worden war, rottete sich das Volk zusammen, beschimpfte die Geistlichkeit und ordnete die Bittfahrt selbst an. Das Vorgehen begünstigten die Chorherren von Zurzach, die den Zügen Geistliche entgegenschickten. Selbstverständlich förderten diese Auftritte die Andacht nicht, obschon sie der Festprediger im Stift zu Zurzach als „handgreiflichen Beweis der Frömmigkeit und Gottesfurcht“ pries⁴⁾. Nach und nach lebten sich die Verordnungen ein, wie die Pfarrberichte aus dem Kapitel Bremgarten⁵⁾ und Konferenzbeschlüsse des Kapitels Mellingen⁶⁾ meldeten. Die unterdrückten Gänge wurden überall durch Gottesdienst in der Pfarrkirche ersetzt.

In der Ostschweiz fand die Reform ähnliche Aufnahme. In St. Gallen wünschte der Rat „recht sehnlich, dass die weisen Absichten, welche dabei zugrunde liegen, erzielt werden mögen“⁷⁾. Und im Kapitel Rapperswil wurde sie vom Klerus mit Freuden entgegengenommen, so dass nirgends eine merkliche Klage laut wurde. Opposition machten die Bauern im Rheintal und in Gemeinden, die unter dem Einfluss der Mönche von St. Gallen standen. Als im Jahr 1803 die Fahrten nach diesem Kloster eingestellt wurden, spielten sich zum Teil ähnliche Szenen wie

¹⁾ Stift Schönenwerd 120, 125.

²⁾ W. A., 56, 106.

³⁾ W. A., 40, 85; 64, 44.

⁴⁾ W. A., 49, 80.

⁵⁾ W. A., 50, 153.

⁶⁾ W. A., 54, 44.

⁷⁾ W. A., 39, 98.

in Zurzach und Luzern ab. Die Bauern erklärten: „Wir fragen dem Bischof von Konstanz nichts nach“, und pilgerten ohne Geistliche zum hl. Gallus¹⁾. Auch im Kanton Thurgau gab es solche Zwischenfälle. Aufregung verursachte der Versuch einiger Geistlicher, die Prozession nach St. Peter bei Wil aufzugeben²⁾. Hier gab es Geistliche, die nicht wagten, dem Volk entgegenzutreten, trotzdem sie von der Notwendigkeit der Verordnung überzeugt waren, während andere sie befolgten, was die Verwirrung nur steigerte. In der Ostschweiz, besonders in den Teilen, die einst zur Obedienz des Abtes von St. Gallen gehört hatten, hemmten die Kämpfe um den Bestand des Klosters jede wirksame Tätigkeit der Konstanzer Kurie auf lange Zeit.

Vom Jahre 1807 an verstummten die Klagen und es trat überall Ruhe ein. Die gute Wirkung der Verordnungen wurde eingesehen. Das Ordinariat hatte aber auch in Fällen, die es nötig machten, nachgegeben. So notwendig die Reform gewesen und so viele Missbräuche aus der Welt zu schaffen sie berufen war, sie pflanzte doch ein tiefes Misstrauen gegen Konstanz und vor allem gegen Wessenberg im Volk, das von den Gegnern der Konstanzer Kurie klug ausgenützt wurde.

¹⁾ W. A., 44, 100, 129.

²⁾ W. A., 45, 13; 54, 11.

(Schluss folgt.)
